



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1857

XXVII. Kurfürst Johann Georg überläßt der Stadt Angermünde die Unter-
und Obergerichte, am 12. Juni 1577.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54745](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54745)

XXVII. Kurfürst Johann Georg überläßt der Stadt Angermünde die Unter- und Obergerichte, am 12. Juni 1577.

Wir Johann George, von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst etc., Bekennen etc. —, daz Wir Uns mit Unfern lieben Getreuen, Bürgermeistern, Rathmannen und gantzer Gemeine Unserer Stadt Neuen Angermünde, und sie vor sich und ihren Nachkommen hinwiederumb mit Uns behandelt, verglichen und vertragen also und dergestalt, daz jetztgedachte Bürgermeistere und Rathmanne, und Gemeine zu Neu Angermünde vor sich und ihre Nachkommen, aus wohlbedachten Gemüthe, guten Rathe und rechter Willenschafft hiermit gegenwärtig in Krafft und Macht dieses Brieffes, Uns, Unfern Erben und Nachkommen, Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg, ihre habende Gerechtigkeit des Rauchhuns, Zehenden und der Gerichte an den einen Bauern im Dorffe Mürow, Kersten Heckmann genant, desgleichen den See, der kleine Stegelin genant, so auf dem Dobbertzinschen Felde gelegen, mit aller Gnaden und Gerechtigkeit erblich und eigenthümlich cediret, übergeben, abgetreten und eingeräumet, sich auch darneben ihrer vermeinten Gerechtigkeit und Ansprach an den See, den Rosin genant, so auf den Zietischen Felde belegen, an welchen itz gemeldten See, der Rosin, Wir ihnen keiner Befügunge und Gerechtigkeit geständig, sondern derselbe ohne Mittel Uns alleine, zu Unferm Amte Chorin zuständig und gehörig, gänzlich verziehen und begeben haben. Dargegen Wir ihnen und ihren Nachkommen vor Uns, Unfern Erben und Nachkommen, Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg, hiermit in gegenwärtiger Krafft und Macht dieses Brieffes, aus guten Rathe, Vorbetrachtung und rechter Willenschafft, hinwiederum zu guter, vollkommener und gnüglicher Erstattung und Befriedigung dessen, was Sie Uns, wie obgesetzt, überlassen und cediret, die Ober- und Unter-Gerichte in Unserer Stadt Neu Angermünde dieselben vollenkömlich mit Halfz-Gerichten und allen hinführo für sich und zu ihren und gemeiner Stadt Nutz zu haben und zu gebrauchen, desgleichen etliche Fischerey mit kleinem Zeuge in den Ausgängen des Sees, der Parstein genant, inmassen und so weit Wir sie daran weisen lassen, solche Fischerey, wie gemeldet, mit kleinem Zeuge in den Ausgängen des Parsteins hinführo auch geruhlich zu haben, zu besitzen, zu genießen und zu gebrauchen, erblich und eigenthümlich übergeben, cediret, abgetreten und eingeräumet. Und wollen und sollen auch beyderseits einander dessen allen, wie obstehet, außer und innerhalb Rechtens, vor Uns beyderseits Erben und Nachkommen, auch sonst jedermännliches Hinderung, Zu- und Ansprach, eine sichere, vollständige und gnügliche Gewehr seyn. Wir, Unfere Erben und Nachkommen, Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg, insonderheit auch die zu Angermünde und ihre Nachkommen bey obbemeldeter Gerechtigkeit der Ober- und Nieder-Gerichten zu Neu Angermünde und der Fischerey mit dem kleinen Zuege in den Ausgängen des Parsteins jederzeit zur Billigkeit schützen, handhaben und erhalten, alles gantz treulich und ungefährlich. Des zur Urkund, steter, fester, ewiger, gewisser, unverbrüchlicher und unwiederrufflicher Haltunge sind dieser Verträge und Vergleichungen zwey gleiches Lauts verfertiget und von Uns mit Unfern anhangenden aufgedruckten Daumen-Ringe und mit ihrer Bürgermeister, Raths und Gemeine zu Neu Angermünde gemeiner Stadt-Siegel besiegelt und haben Uns darzu zweene aus dem Rathe und zweene aus der Stadt Gemeine sich mit eigenen Händen unterschrieben, welchen einen Vertrag Wir bey Unserer Cantzeley in Verwahrung nehmen und den andern dem Rath und Gemeine zu Neu Angermünde zustellen lassen. Ge-

schehen und gegeben zu Grimnitz, am Mittwoch nach Corporis Christi, nach deselbigen Unfers lieben Herrn und einigen Erlöfers Geburth ein tausend fünfhundert und sieben und siebentzigsten Jahre.

gez. Johann Georg.

Aus Grundmann's Ufermärk. Adelshistorie 136.

XXVIII. Kurfürst Johann Siegmund gestattet dem Georg Pflugk, Probst zu Angermünde, das Recht, sich auf einer wüsten Stätte der Stadt ein Freihaus zu erbauen, am 15. Dezember 1614.

Von Gottes gnaden Wir Johan Sigismund etc., Churfürst etc., Vhrkunden vnd bekennen hirmit vor vns vnd vnserer Nachkommen, Marggraffen vnd Churfürsten Zue Brandenburgk, auch sonst Jedermänniglichen, Nachdem vns der Würdige vnser lieber Andächtiger vnd getrewer Er Georgius Pflugk, Probst Zue Newen Angermunde, vnterthänigst angelanget, Weill er der Kirche daselbsten in die XX Jahr getrewlichen vorgestanden vnd von seinem Salario nicht so viell erubert, das er den seinigen Zum besten ein eigen haufs Zeugen Können, Wir geruheten gnädigt, ihme Zue auferbawung eines solchen die Wuste stedte, so Zwischen der Probstey Scheunen vnd Paull Stechows Buhden belegen, erblich vnd eigenthümblich Zue Zuewenden, Dafs wir demnach solchen seinem suchen in gnädigster betrachtung seines Zuestandes in gnaden statt gegeben, Zueeigenen vnd vorschreiben auch ihme vndt seinen Erben Zue einer wohnung obberuhrte stehte, hirmit vnd in Crafft dieses, aufs churfürstlicher macht vnd von Obrigkeit wegen, Dergestalt, das bemelter Er Georgius Pflugk vnd die seinigen nicht alleine solche stehte bebawen, sondern auch dieselbe ohne alle beschwehung, frey, sicher vnd vngehendert bewohnen vndt Zue ihrem besten, als andere freyheuser, besitzen vnd geniessen, Auch solche dergestalt Jemandt anders ihrer gelegenheit nach Zuorkeuffen vndt Zueralieniren macht vnd gewaldt haben sollen, Wir vnd vnserer Nachkommen wollen vnd sollen ihn vndt seine mit beschriebene auch Jeder Zeit vor männiglich dabey schützen vnd erhalten. Vhrkundlich mit vnserem Secret besiegelt vnd eigenen handen vnterschrieben, Geben Cölln an der Sprewe, am 15. Decembris, Anno 1614.

Aus einer gleichzeitigen Abschrift.